

MIGRATIONS- UND FLÜCHTLINGSBERATUNG im Landkreis Diepholz

Neue Adresse in Diepholz: Moorstr. 59 in Diepholz
PRO ASYL im Landkreis Diepholz
 Sprechzeiten mittwochs 10.00 bis 12.00 Uhr und nach Vereinbarung
MIGRATIONSBERATUNG FÜR ERWACHSENE ZUWANDERER - MBE
 Sprechzeiten mittwochs 10.00 bis 12.00 Uhr und donnerstags 14.00 bis 16.00 Uhr
 05441 - 9752121

Vortrag

„Die soziale Situation der EU-Vertragsarbeiter in der heimischen Fleischindustrie“

Prälat Peter Kossen, Rheine, ehemals Vechta
 Freitag, 14.2. 2020 um 19.00
 Rathaus Barnstorf, Am Markt 4
 Eintritt frei.

Es lädt ein der Arbeitskreis Willkommen und Pro Asyl.

Welthaus Barnstorf
Verein zur Förderung ganzheitlicher Bildung e. V. (VGB)
 Bahnhofstr. 16, 49406 Barnstorf

Telefon: 05442-991037
 E-Mail: post@welthaus-barnstorf.de



(§ 35 des Sechsten Buches) entsprechendes Lebensalter erreicht oder überschritten hat,

- wenn dadurch die Erziehung eines Kindes gefährdet sein würde,
- wenn jemand eine/-n Familienangehörige/-n dringend pflegen muss,
- wenn jemand eine Beschäftigung auf dem Arbeitsmarkt, eine Berufsausbildung oder ein Studium aufnimmt oder aufgenommen hat.

Einkommen und Vermögen

§ 7 Abs. 1 AsylbLG

... „Einkommen und Vermögen, über das verfügt werden kann, sind von dem Leistungsberechtigten und seinen Familienangehörigen, die im selben Haushalt leben, vor Eintritt von Leistungen nach diesem Gesetz aufzubrauchen.“ ...

Mit Einkommen sind gemeint alle Einnahmen, die während des Bewilligungsabschnitts in die Kasse der Familie eingehen: Arbeitseinkommen, Kindergeld, Elterngeld, Steuerrückerstattungen. Mit Vermögen ist ebenfalls alles gemeint, was vor Beginn des Leistungsbezugs vorhanden war und ist. Einkommen und Vermögen - Ehrenamtliche Tätigkeit

§ 7 Abs. 3 AsylbLG

Flüchtlinge, die die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen, können ab 01.09.19 aus einer ehrenamtlicher Tätigkeit 200.00 € monatlich dazuverdienen. Diese werden nicht mehr auf Leistungen angerechnet. Gemeint sind hier Aufwandsentschädigungen für nebenberufliche Tätigkeiten für gemeinnützige Zwecke als Übungsleiter oder Ausbilder, Erzieher, Betreuer ... Übungsleiter sind z. B. Trainer im Sportverein, Chorleiter im Gesangsverein, Ausbilder bei der freiwilligen Feuerwehr oder Kursleiter in der Volkshochschule.

Als Ausbilder wird bezeichnet, wer die Ausbildungsinhalte einer Ausbildung in der Ausbildungsstätte unmittelbar, verantwortlich und in wesentlichem Umfang vermittelt und dazu die Eignungsanforderungen erfüllt.

Beendigung der Leistungen nach dem AsylbLG

Leistungen nach dem AsylbLG werden dann eingestellt, wenn die Anerkennung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge oder durch ein Gericht bescheinigt ist.

Fazit: Art. 1 unseres Grundgesetzes lautet: „Die Würde des Menschen ist unantastbar.“... Und Art. 25 (Recht auf einen angemessenen Lebensstandard) der Allgemeinen Menschenrechtserklärung von 1948 lautet: „Jeder Mensch hat Anspruch auf eine Lebenshaltung, die ihm und seiner Familie Gesundheit und Wohlbefinden einschließlich Nahrung, Kleidung, Wohnung, ärztlicher Betreuung und die notwendigen Leistungen der sozialen Fürsorge gewährleistet ...“

Seit der Einführung des Asylbewerberleistungsgesetzes in 1993 ist dieses Grund- und Menschenrecht auf eine menschenwürdige Existenzsicherung in Frage gestellt; durch die Änderungen, die ab 1.9.2019 in Kraft traten, hat sich die sozialrechtliche Situation für Schutzsuchende weiter verschärft.

DAHER: Für die Abschaffung des Asylbewerberleistungsgesetzes und die Aufnahme der Leistungsberechtigten in die Sozialsysteme wie SGB II, SGB XII etc.

Rahmi Tuncer

Dipl. Sozialwissenschaftler
 Integrations- und Flüchtlingsberater im Landkreis Diepholz bei Pro Asyl
 Freier Journalist
 Lehrbeauftragter an der Uni Vechta, Stand: Januar 2020

§ 5 Abs. 4 AsylbLG

„Arbeitsfähige, nicht erwerbstätige Leistungsberechtigte, die nicht mehr im schulpflichtigen Alter sind, sind zur Wahrnehmung einer zur Verfügung gestellten Arbeitsgelegenheit verpflichtet. Bei unbegründeter Ablehnung einer solchen Tätigkeit besteht nur Anspruch auf Leistungen entsprechend § 1 a Absatz 1.“

(Damit sind die gekürzten Leistungen gemeint; Anmerkung R.T.)

Arbeitsverweigerung gegen diese Art von „Zwangsarbeit“ führt zu Kürzungen der Leistungen nach dem AsylbLG, wie nachfolgend erläutert.

Arbeitsangelegenheiten auf der Grundlage des Arbeitsmarktprogramms „Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen“

§ 5a Abs. 1 AsylbLG

„Arbeitsfähige, nicht erwerbstätige Leistungsberechtigte, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und nicht der Vollzeitschulpflicht unterliegen, können von den nach diesem Gesetz zuständigen Behörden zu ihrer Aktivierung in Arbeitsgelegenheiten zugewiesen werden, die im Rahmen des von der Bundesagentur für Arbeit (Bundesagentur) durchgeführten Arbeitsmarktprogramms „Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen“ gegen Mehraufwandsentschädigung bereitgestellt werden (Flüchtlingsintegrationsmaßnahme).

Satz 1 findet keine Anwendung auf Leistungsberechtigte..., die aus einem sicheren Herkunftsland ... stammen“ ...

§ 5a Abs. 2 AsylbLG

„Leistungsberechtigte ... sind zur Wahrnehmung einer für sie zumutbaren Flüchtlingsintegrationsmaßnahme ... verpflichtet;“ ...

§ 5a Abs. 3 AsylbLG

„Leistungsberechtigte, die sich entgegen ihrer Verpflichtung ... trotz schriftlicher Belehrung über die Rechtsfolgen weigern, eine für sie zumutbare Flüchtlingsintegrationsmaßnahme aufzunehmen oder fortzuführen oder die deren Anbahnung durch ihr Verhalten verhindern, haben keinen Anspruch auf Leistungen“ ... (hierbei sind dann Einschränkungen nach § 1a AsylbLG vorgesehen).

§ 5a Abs. 4 AsylbLG

„Die Auswahl geeigneter Teilnehmerinnen und Teilnehmer soll vor einer Entscheidung über die Zuweisung ... mit den Trägern der Flüchtlingsintegrationsmaßnahme (Maßnahmeträger) abgestimmt werden.“

Sonstige Maßnahmen zur Integration nach dem AsylbLG

§ 5b AsylbLG

Abs. 1 „Die ... zuständige Behörde kann arbeitsfähige, nicht erwerbstätige Leistungsberechtigte, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und der Vollzeitschulpflicht nicht mehr unterliegen und zu dem in § 44 Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 bis 3 des genannten Personenkreis gehören schriftlich verpflichten, an einem Integrationskurs nach § 43 des Aufenthaltsgesetzes teilzunehmen.“

Damit sind Flüchtlinge gemeint, die

- eine Aufenthaltsgestattung besitzen und ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist (Syrien und Eritrea),
- eine Duldung wegen dringender humanitärer oder persönlicher Gründe oder erheblichem öffentlichen Interesse,
- eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 Aufenthaltsgesetzes besitzen, aus keinem sicheren Herkunftsland kommen

- ...

Es darf keine Leistungskürzung in den folgenden Fällen geben, wenn jemand am I-Kurs nicht teilnimmt oder teilnehmen kann:

- wenn keine schriftliche Belehrung über die Rechtsfolgen gemacht worden ist,
- wenn jemand wegen Erwerbsminderung, Krankheit, Behinderung oder Pflegebedürftigkeit nicht in der Lage ist, den Integrationskurs zu besuchen,
- wenn jemand ein der Regelaltersgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung

Zusammenfassung der Anspruchseinschränkung

... wird angewendet auf Personen, die

- sich in den Geltungsbereich dieses Gesetzes begeben haben, um Leistungen nach diesem Gesetz zu erlangen oder
- ihrer Mitwirkungspflicht nicht nachkommen, diese verletzen,
- sich einer Abschiebung (Ausreisetermin) entziehen,
- bei denen aus von ihnen selbst zu vertretenden Gründen aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden können,
- Angaben über Identität oder Staatsangehörigkeit verweigern, bei der Beschaffung der Identitätspapiere nicht mitwirken,
- Pass und erforderliche Unterlagen nicht vorlegen,
- und Leistungsberechtigte, die sich weigern, eine Arbeitsgelegenheit, einen Integrationskurs oder eine Flüchtlingsintegrationsmaßnahme aufzunehmen,
- Nichtangabe von Vermögen, finanzieller Situation
- Ablehnung des Asylantrages als „unzulässig“
- ...

Für minderjährige Familienmitglieder und unbegleitete Minderjährige darf es grundsätzlich keine Leistungskürzungen geben (Leistungen nach § 3 AsylbLG).

Es kann nach §1a Asylbewerberleistungsgesetz sogar so weit kommen, dass nur Leistungen zur Deckung des Bedarfs an Ernährung und Unterkunft einschließlich Heizung sowie Körper- und Gesundheitspflege gewährt werden. „Die Leistungen sollen als Sachleistungen erbracht werden.“

Es handelt sich in jedem Falle immer um eine Einzelfallprüfung der zuständigen Kommune.

Dauer der Anspruchseinschränkung

§ 14 Abs. 1 AsylbLG

„Die Anspruchseinschränkungen ... sind auf sechs Monate zu befristen.“

Grundsätzlich muss in jedem Einzelfall gem. § 14 AsylbLG nach sechs Monaten geprüft werden, ob die Voraussetzungen für Leistungskürzungen weiterhin vorliegen.

Widerspruch- und Klagerecht gegen Kürzungen

Wenn Flüchtlinge von Kürzungen betroffen sein sollten, besteht immer die Möglichkeit, dagegen beim zuständigen Sozialamt Widerspruch einzulegen. Wenn der Widerspruch abgelehnt wird, dann sollte man eine Klage gegen die gekürzten Leistungen beim Sozialgericht einreichen. Da die Sozialgerichte Anträge auf Prozesskostenhilfe meist stattgeben, wäre es besser, eine Rechtsanwältin/einen Rechtsanwalt einzuschalten.

Arbeitsgelegenheiten

§ 5 Abs. 1 AsylbLG

„In Aufnahmeeinrichtungen im Sinne des § 44 AsylG und in vergleichbaren Einrichtungen sollen Arbeitsgelegenheiten insbesondere zur Aufrechterhaltung und Betreuung der Einrichtung zur Verfügung gestellt werden; von der Bereitstellung dieser Arbeitsgelegenheiten unberührt bleibt die Verpflichtung der Leistungsberechtigten, Tätigkeiten der Selbstversorgung zu erledigen.

Im Übrigen sollen, so weit wie möglich, Arbeitsgelegenheiten bei staatlichen, kommunalen und bei gemeinnützigen Trägern zur Verfügung gestellt werden, sofern die zu leistende Arbeit sonst nicht, nicht in diesem Umfang oder nicht zu diesem Zeitpunkt verrichtet werden würde.“

§ 5 Abs. 2 AsylbLG

„Für die zu leistende Arbeit ... wird eine Aufwandsentschädigung von 80 Cent je Stunde ausgezahlt“, ...

Krankenschutz (unverändert)

Nach dem AsylbLG sind Flüchtlinge kein Mitglied einer gesetzlichen Krankenversicherung. Meist stellt das Sozialamt innerhalb der ersten 18 Monate quartalsweise Krankenscheine für die Kostenübernahme aus, danach (ab dem 19. Monat) kann eine Mitgliedschaft in einer Krankenkasse erfolgen. Im Falle einer Arbeitsaufnahme kann ebenfalls eine Mitgliedschaft in einer Krankenkasse erworben werden.

Nach § 4 des Asylbewerberleistungsgesetzes werden meist die Kosten für die Behandlung der Flüchtlinge nur bei „erforderlichen Behandlungen akuter Erkrankungen und Schmerzzustände“ übernommen. Dies ist dann im AsylbLG wie folgt festgeschrieben:

§ 4 Abs.1 AsylbLG

„Zur Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände sind die erforderliche ärztliche und zahnärztliche Behandlung einschließlich der Versorgung mit Arznei- und Verbandmitteln sowie sonstiger zur Genesung, zur Besserung oder zur Linderung von Krankheiten oder Krankheitsfolgen erforderlichen Leistungen zu gewähren. Zur Verhütung und Früherkennung von Krankheiten werden Schutzimpfungen ... und die medizinisch gebotenen Vorsorgeuntersuchungen erbracht. Eine Versorgung mit Zahnersatz erfolgt nur, soweit dies im Einzelfall aus medizinischen Gründen unaufschiebbar ist.“

§ 4 Abs. 2 AsylbLG:

“Werdenden Müttern und Wöchnerinnen sind ärztliche und pflegerische Hilfe und Betreuung, Hebammenhilfe, Arznei-, Verband- und Heilmittel zu gewähren.“

Sonstige Leistungen

Nach § 6 AsylbLG können Leistungen beantragt werden, die nicht im Regelbedarf enthalten sind, aber für die Sicherung des Lebensunterhalts oder der Gesundheit unerlässlich, für besondere Bedürfnisse von Kindern geboten oder für die Erfüllung einer verwaltungsrechtlichen Mitwirkungspflicht erforderlich sind, z. B. Dolmetscherkosten zu Therapie Zwecken, Eingliederungsleistungen für Menschen mit Behinderungen, Leistungen bei Pflegebedürftigkeit etc.

Auch Kosten für die Behandlung chronischer Erkrankungen können nach § 6 Asylbewerberleistungsgesetz gesondert beantragt werden. Hierüber entscheiden meist Ärzte des Gesundheitsamtes (Beurteilung der Notwendigkeit).

§ 6 Abs. 1 AsylbLG: sonstige Leistungen können insbesondere gewährt werden, wenn sie im Einzelfall zur Sicherung des Lebensunterhalts oder der Gesundheit unerlässlich, zur Deckung besonderer Bedürfnisse von Kindern geboten oder zur Erfüllung einer verwaltungsrechtlichen Mitwirkungspflicht erforderlich sind. Die Leistungen sind als Sachleistungen, bei Vorliegen besonderer Umstände als Geldleistung zu gewähren (z. B. die Versorgung zu Sehhilfen, Zahnersatz und Behandlung psychosomatischer Erkrankungen, ...). Meist abgelehnt werden Leistungen für z. B.: betreutes Wohnen, Rollstühle, Pflegebetten ...

Es gibt für Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz **keine Eigenbeteiligung**, solange sie nicht in einer gesetzlichen Krankenkasse Mitglied sind.

Anspruchseinschränkungen!!!

Mit den neuen rechtlichen Änderungen (gültig ab 1.9.2019) gibt es eine Reihe von Möglichkeiten, Leistungen für Flüchtlinge (wie unten erläutert) stark zu kürzen:

§ 1a AsylbLG - Anspruchseinschränkung

“... nur noch Leistungen zur Deckung ihres Bedarfs an Ernährung und Unterkunft einschließlich Heizung sowie Körper- und Gesundheitspflege gewährt. Nur soweit im Einzelfall besondere Umstände vorliegen, können ihnen auch andere Leistungen ... gewährt werden. Die Leistungen sollen als Sachleistungen erbracht werden. ...”

MIGRATIONSBERATUNG FÜR ERWACHSENE ZUWANDERER - MBE

Abteilung des Verein zur Förderung ganzheitlicher Bildung e. V.



Ansprechpartnerin:

Johanna Pflüger (Dipl.-Soz.Arb., FH) Telefon:

05441-9752121

Mobil: 01578-0338834

Fax: 05441-9752122

E-Mail: mbe@welthaus-barnstorf.de

oder: johanna-pflueger@welthaus-barnstorf.de

Offene Sprechstunden:

Barnstorf

Bahnhofstr. 16, 49406 Barnstorf

Di. 10:00 bis 12:00 Uhr und

nach Vereinbarung

Tel.: 05442-8059999

Diepholz

Moorstr. 59, 49356 Diepholz

Mi. 10:00 bis 12:00 Uhr Do.

14:00 bis 16:00 Uhr und

nach Vereinbarung

Lemförde

Neues Rathaus, Zimmer E16

Hauptstr. 80, 49448 Lemförde

Mo. 10:00 bis 12:00 Uhr

und nach Vereinbarung

Weitere Beratungen im Landkreis Diepholz

in Sulingen, Syke,

Twistringen usw.

nach telefonischer Vereinbarung

PRO ASYL im Landkreis Diepholz

Abteilung des Verein zur Förderung ganzheitlicher Bildung e. V.



Ansprechpartner:

Rahmi Tuncer (Dipl. Sozialwissenschaftler)

Mobil: 0152-02955320

E-Mail: rahmi-tuncer@welthaus-barnstorf.de

Offene Sprechstunden:

Barnstorf

Bahnhofstr. 16, 49406 Barnstorf

Tel.: 05442-8059999

Fax: 05442-8020730

Mo. 14:00 bis 16:30 Uhr

Syke

Bremer Weg 2, 28857 Syke

Do. 14:00 bis 16:30 Uhr

Tel.: 04242- 6126

Diepholz

Moorstr. 59, 49356 Diepholz

Tel.: 0152-02955320

Mi. 11:00 bis 12:00 Uhr

Sulingen

GIBS-Büro, Langestr. 12

27232 Sulingen

Mi. 14:00 bis 15:00 Uhr

Mobil: 0152-02955320

CAFÈ INTERNATIONAL



Ansprechpartner:

Yehia Hussein

Diepholz

Café International an jedem **Freitag von 14:00 bis 17:00 Uhr** als offener

Treffpunkt in der Moorstraße 54, 49356 Diepholz.

Barnstorf

Café International im Welthaus Barnstorf, Bahnhofstr. 16, 49406

Barnstorf von **Montag bis Donnerstag von 14:00 bis 17:00 Uhr**. Es gibt

kostenlos Tee, Kaffee und über Freifunk den Internetzugang.

Yehia Hussein spricht Deutsch und Arabisch.

„Leben! Jeder einzeln und frei wie ein Baum und alle brüderlich wie ein Wald, das ist unsere Sehnsucht.“ – Nazim Hikmet

Wir trauern um

Wolfgang Winants

der am 21. Dezember 2019 gestorben ist.

Wir verlieren einen guten Freund, einen verlässlichen Weggefährten, einen engagierten Kollegen und einen unermüdeten politischen Mitstreiter für Gerechtigkeit und Solidarität.

Wolfgang, wir werden dich nicht vergessen!

**Arbeitskreis Willkommen Barnstorf
Bündnis „Wir sind mehr Landkreis Diepholz“
PRO ASYL im Landkreis Diepholz
VNB e. V. – Verein Niedersächsischer Bildungsinitiativen
WELTHAUS BARNSTORF**

Anregungen für die Arbeit im Landkreis

Angebot an Schulen zum Themenfeld Islam und Muslime

Beim Thema Islam und Muslime Jugendliche unter dem starken Einfluss der öffentlicher Diskussionen. Weiterhin fehlen z.B. den Schüler*innen viele Informationen so z.B. zum Kopftuch der muslimischen Frauen, der Zwangsheirat, den Gebeten, der Gestaltung der islamischen Festen, der Bedeutung der Moscheen und den Essensverboten, der Rolle der Imame, den Beerdigungsriten und wie man Muslim wird.

Wir haben eine mobile Ausstellung (siehe Foto) und damit bieten wir in Schulen kostenlose Angebote mit unseren I- Lotsinnen zusammen; es geht um Themen:

- Islam - Muslime in Deutschland und im LK DH,
- Muslimfeindlichkeit im LK DH,
- Integration der Muslime im LK DH,
- Flucht aus islamischen Ländern und
- antisemitische Einstellungen unter allen ...

Rahmi Tuncer ist bereit in den Fächern Politik, Religion und Geschichte Unterrichtsstunden zum Themenfeld Muslimfeindlichkeit und Antisemitismus mitzugestalten.



Das Migrationspaket: Sondergesetzgebung Asylbewerberleistungsgesetz mit seinen aktuellen Änderungen

Durch die letzten Änderungen des Asylbewerberleistungsgesetzes (Drittes Gesetz zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes - 3. AsylbLGÄndG), welches am 1. September 2019 in Kraft trat, hat sich in Bezug auf die Inanspruchnahme von Leistungen für Flüchtlinge vieles verschlechtert.

Auch in unserem Landkreis Diepholz sind mehrere hundert Flüchtlinge davon betroffen. Nicht nur Ehrenamtliche aus dem Flüchtlings- und Integrationsbereich blicken bei den gesetzlichen Änderungen nicht mehr durch, auch viele Hauptamtliche haben große Probleme, die rechtlichen Änderungen zu verstehen. Deswegen versuchen wir in dieser Ausgabe unseres Newsletters einen Überblick zu den grundsätzlichen Änderungen dieser Sondergesetzgebung zu geben; besonders in Hinblick auf diejenigen Punkte, von denen Flüchtlinge in unserem Landkreis schon betroffen sind oder in den nächsten Monaten sehr stark davon betroffen sein werden, wie z. B. Kürzungen der Leistungen für geduldete Flüchtlinge.

Vorweg: Die rechtlichen Grundlagen zur sozialen Existenzsicherung für Flüchtlinge (Asylbewerber, Geduldete Flüchtlinge ...) in Deutschland sind in dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) festgeschrieben.

Zur Geschichte: Das AsylbLG für Flüchtlinge trat im Jahre 1993 in Kraft (vor 1993 waren die Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz zu gewähren; das BSHG trat im Jahr 1962 in Kraft). Die Leistungen nach dem AsylbLG für Flüchtlinge sind im Vergleich zur Grundsicherung oder Sozialhilfe geringere Leistungen, in manchen Fällen sogar dauerhaft drastisch gekürzte Leistungen.

Begründungen für dieses Sondergesetz fanden sich damals in Slogans wieder wie beispielsweise: „Das Boot ist voll“ oder „Scheinasylanten“; des Weiteren wurde mit der „... starken Zunahme der Flüchtlingszahlen“ (verursacht durch den Zerfall Jugoslawiens) argumentiert oder, dass man für Flüchtlinge sogenannte „wirtschaftliche Anreize für die Einreise nach Deutschland abschaffen“, wollte und „Asylsuchende kommen aus wirtschaftlichen Gründen nach Deutschland, um das von der Sozialfürsorge verteilte Geld in Anspruch zu nehmen“ etc. Diese Argumente waren und sind haltlos, denn - wie wir sehr gut belegen können - ist kein einziger Flüchtling beispielsweise in den Landkreis Diepholz gekommen, um sich an den sozialen Leistungen zu bereichern. Doch eben diese Argumentationen nutzen hierzulande nach wie vor Nazis und Rassisten, um gegen Flüchtlinge zu hetzen.

Das Asylbewerberleistungsgesetz wurde durch die damalige Regierungskoalition von CDU/CSU und FDP verabschiedet, aber auch leider von der SPD unterstützt. Damals wurden im Asylrecht grundsätzliche Änderungen eingeführt, z. B. durch Begrifflichkeiten wie „sichere Herkunftsländer“, „sichere Drittstaaten“- Regelungen etc. Man hat sozusagen damit das Grundrecht auf Asyl fast „abgeschafft“, indem man nicht mehr allen Flüchtlingen gleichermaßen ein Asylrecht zugestand. Fast zur gleichen Zeit begann in der Öffentlichkeit die Unterscheidung von „herzlich willkommenen Flüchtlingen“ und „nicht herzlich willkommenen Flüchtlingen“ gleichbedeutend mit „Wirtschaftsflüchtlingen“.

Leistungsberechtigte nach AsylbLG

Gemäß **§ 1 Abs. 1 AsylbLG** bekommen folgende Flüchtlinge Leistungen nach dem AsylbLG (Asylbewerberleistungsgesetz): Flüchtlinge mit einer Aufenthaltsgestattung, BÜMA (Ankunftsnachweis), Flüchtlinge mit einer Duldung (§ 60a und § 60b AufenthG) und Flüchtlinge mit einer Grenzübertrittsbescheinigung; auch Flüchtlinge mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 oder § 24 (wenn diese „wegen des Krieges im Heimatland“ erteilt worden ist: z. B. syrische Familienangehörige, die im Rahmen eines Landesaufnahmeprogramms nach Deutschland gekommen sind) oder Flüchtlinge mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 Satz 1, Flüchtlinge mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 des Aufenthaltsgesetzes, wenn eine 18-monatige Duldung noch nicht vorhanden ist. Nach 18 Monaten hat man Anspruch auf Sozialleistungen nach SGB II oder XII. Auch Folgeantragsteller nach § 71 AsylG oder Antragsteller eines Zweitantrages nach § 71a AsylG sowie Flüchtlinge gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1a, die ein Asylgesuch geäußert haben, bekommen Leistungen nach dem AsylbLG.

Dauer der Inanspruchnahme der Leistungen nach dem AsylbLG

Nach den letzten rechtlichen Änderungen bekommen Flüchtlinge ab dem 01.09.19 bis zur Vollendung des 18. Monats Grundleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (§ 2 Abs. 1 AsylbLG); erst ab dem 19. Monat sind die Leistungen nach SGB XII vorgesehen. Dazu der entsprechende Gesetzestext:

§ 2 Leistungen in besonderen Fällen

“... auf diejenigen Leistungsberechtigten entsprechend anzuwenden, die sich seit 18 Monaten ohne wesentliche Unterbrechung im Bundesgebiet aufhalten und die Dauer des Aufenthalts nicht rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst haben“.

Keine Leistungen erhalten mehr die im Ausland anerkannten Flüchtlinge. Damit sind Flüchtlinge gemeint aus den EU-Ländern und Ländern, die dem Dublin – Abkommen beigetreten sind, wie Island, Norwegen, Liechtenstein und Schweiz. Für diese Flüchtlinge sind Leistungen nur noch für zwei Wochen vorgesehen. Dazu der entsprechende Gesetzestext:

§ 1 Abs. 4 AsylbLG

„... Leistungsberechtigte..., denen bereits von einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder von einem am Verteilermechanismus teilnehmenden Drittstaat ... internationaler Schutz gewährt worden ist, haben keinen Anspruch auf Leistungen nach diesem Gesetz, wenn der internationale Schutz fortbesteht. Hilfebedürftigen Ausländern ... werden bis zur Ausreise, längstens jedoch für einen Zeitraum von zwei Wochen, einmalig innerhalb von zwei Jahren nur eingeschränkte Hilfen gewährt, um den Zeitraum bis zur Ausreise zu überbrücken. ... Die Überbrückungsleistungen ... sollen als Sachleistung erbracht werden. Soweit dies im Einzelfall besondere Umstände erfordern, werden Leistungsberechtigten ... zur Überwindung einer besonderen Härte andere Leistungen ... gewährt; ebenso sind Leistungen über einen Zeitraum von zwei Wochen hinaus zu erbringen, soweit dies im Einzelfall auf Grund besonderer Umstände einer Überwindung einer besonderen Härte und zur Deckung einer zeitlich befristeten Bedarfslage geboten ist. Neben den Überbrückungsleistungen werden auf Antrag auch die angemessenen Kosten der Rückreise übernommen. ...“

Wenn Flüchtlinge in einer Wohnung leben bzw. untergebracht sind, bekommen sie folgende Leistungen nach dem AsylbLG:

§ 3 Abs.1 AsylbLG - Grundleistungen

Leistungsberechtigte erhalten Leistungen zur Deckung des Bedarfs an Ernährung, Unterkunft, Heizung, Kleidung, Gesundheitspflege und Gebrauchs- und Verbrauchsgütern des Haushalts (notwendiger Bedarf). Zusätzlich werden ihnen Leistungen zur Deckung persönlicher Bedürfnisse des täglichen Lebens gewährt (persönlicher Bedarf).

Aber: Verbrauchskosten für Haushaltenergie und Wohnungsinstandhaltung müssen Flüchtlinge selber tragen.

Nach § 3 Abs. 4 AsylbLG - Grundleistungen haben auch Flüchtlingskinder und jugendliche Flüchtlinge **Anspruch auf Leistungen zur Bildung und Teilhabe:** “Bedarfe für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft werden bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen ... entsprechend den §§ 34, 34a und 34b SGB XII gesondert berücksichtigt.“ Mit den Leistungen zu Bildung und Teilhabe sind hauptsächlich gemeint: Ausflüge, Klassenfahrten, Schülerbeförderung, außerschulische Lernförderung, Mittagsverpflegung, außerschulische Bildung und Teilhabe (Vereinsmitgliedschaft etc.).

Folgende Leistungssätze sind ab 1. Januar 2020 für Flüchtlinge nach dem AsylbLG vorgesehen:

§§ 3 und 3a AsylbLG 2020

Bedarfsstufe	Leistungsberechtigter	Leistungssatz
Bedarfsstufe 1	(Alleinstehende oder Alleinerziehende):	351 €
Bedarfsstufe 2	(Paare in einer Wohnung / Erwachsene in einer Sammelunterkunft):	316 €
Bedarfsstufe 3	(Erwachsene unter 25 Jahren, die im Haushalt der Eltern leben):	280 €
Bedarfsstufe 4	(Jugendliche zwischen 14 und 17 Jahren):	280 €
Bedarfsstufe 5	(Kinder zwischen 6 und 13 Jahren):	273 €
Bedarfsstufe 6	(Kinder bis 5 Jahren):	218 €

Von diesen Beträgen werden Kosten für Energie und Wohnungsinstandhaltung abgezogen (beispielsweise bei einer einzelnen Person: 351,00 € abzüglich ca. 30,00 €, dann erhält man um die 321,00 €) Davon sollen Flüchtlinge ihren notwendigen Bedarf decken. Geld soll nicht gespart werden (können), um keine „Schlepperraktivitäten für weitere Flüchtlingsbewegungen Richtung Deutschland finanziell zu unterstützen“, so die Logik.